

Ordner

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Lutter am Barenberge
Der Samtgemeindebürgermeister

Datum: 26.11.2020

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung						
	am	O	NO	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss	
Verwaltungsausschuss			X				
Samtgemeindeausschuss			X				
Gemeinsame Sitzung des Rates der Stadt Langelsheim und des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Lutter am Barenberge	10.12.2020	X					

☐ Beschlussvorschlag	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
☒ Beschlussempfehlung an die gemeinsame Vertretung	Bestellung eines Gemeindewahlleiters und eines stellvertretenden Gemeindewahlleiters

Der Stadtoberamtsrat Axel Heine wird gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKG) für die Kommunalwahl am 12.09.2021 zum Gemeindewahlleiter für das Gemeindegebiet nach Artikel 1, § 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar, sowie zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (Fusionsgesetz) bestellt. Gleichzeitig wird der Stadtamtmann Markus Freitag gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKG zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter bestellt.

Begründung:

Die Stadt Langelsheim und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge fusionieren zum 01.11.2021. Entsprechend § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 3 des Fusionsgesetzes bestellt ein aus beiden Vertretungen bestehendes Gremium die Wahlleitung.

Gem. § 9 Abs. 1 und 2 NKG ist in Gemeinden der Bürgermeister, in Samtgemeinden der Samtgemeindebürgermeister und nach § 9 Abs. 2 NKG in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden der Gemeindedirektor Gemeindewahlleiter. Sein Stellvertreter ist der Vertreter im Amt. Abweichend davon kann gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKG die Vertretung (in diesem Sonderfall das Gremium nach § 4 Abs. 1 des Fusionsgesetzes) als Wahlleitung oder Stellvertreter auch Bedienstete der Gemeinde berufen.

Für die Direktwahl zum Bürgermeister am 12.09.2021 ist Bürgermeister Henze Wahlbewerber und somit als Gemeindewahlleitung gem. § 9 Abs. 4 NKG ausgeschlossen. Da sich die Aufgaben der Wahlleitung über die gesamte Wahlperiode des Rates erstrecken wird und die Amtszeit Herrn Samtgemeindebürgermeisters Bodo Mahns zum 31.10.2021 enden wird, sollte die Gemeindewahlleitung nicht an seine Person fest gemacht werden. Aus diesem Grund wird die Gemeindewahlleitung Stadtoberamtsrat Heine und deren Stellvertretung Stadtamtmann Freitag übertragen.

